

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : IV 20

Suggestion for protocol :

By: Mr Caspar EINEM

Status : Member

Artikel 20: ~~Der Gerichtshof~~ Das Justizsystem der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof **der Europäischen Union** und das Gericht ~~der Europäischen Union~~ sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

~~Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.~~

(2) **In Ausübung ihrer Aufgaben sind die Gerichte vollständig unabhängig. In Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Richter weder von einer Regierung noch von sonstiger Stelle Aufträge entgegen nehmen.**

(3) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung ~~des Gerichtshofs~~ **der Gerichte** festgelegt. Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen **im Falle der Richter des Gerichtshofs für eine nicht verlängerbare** Amtszeit von **neun Jahren und im Falle der Richter des Gerichts für die Dauer von sechs Jahren** ernannt. ~~Die Ihre~~ Wiederernennung ~~auscheidender Mitglieder~~ ist zulässig.

(4) Der Gerichtshof **und das Gericht entscheidet entscheiden**

- über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen und nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;
- über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.

(5) **Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit sowohl für natürliche, wie für juristische Personen ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.**

Explanation (if any) :

Grundsätzlich soll die Überschrift offener gehalten werden, zumal es um zumindest zwei Gerichte geht.

Richter am Gerichtshof sollen im Sinne der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Vitorino für eine nicht verlängerbare Periode von 9 Jahren bestellt werden, die am Gericht für erneuerbare 6 Jahre.

Die Individualbeschwerdemöglichkeit, vor allem auch bei Grundrechtsverletzungen, soll jedenfalls im in Absatz 4 zitierten Artikel des zweiten Teiles der Verfassung verankert werden.